

**Protokoll Nr. 10/2022
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 12.12.2022 von 14.15 Uhr bis 16.10 Uhr
(Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Frau Dreock, Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Herr Kley, Frau Mehrens (stellv. Mitglied), Herr Rüstemeier

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

-

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Bacsóka (stellv. Mitglied), Herr Böhme, Herr Happ (stellv. Mitglied), Herr Klein (stellv. Mitglied), Frau Schäffer (stellv. Mitglied), Herr Schneider, Frau Spangenberg (stellv. Mitglied), Herr Dr. Steinborn (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Frau Kunert (stellv. FB), Herr Prof. Pinkwart (VPL)

Gäste:

Herr Freitag (Abt. I), Frau Lettmann (SIF), Herr Menke (IKT), Herr Münch (Abt. I), Herr Pleißner (Abt. I), Frau Prof. Stedman (ZI GBZ), Herr Strauß (PF), Frau Voigt (KSBF), Frau Dr. Weber (MNF)

TOP 4: Herr Prof. Breidbach (PSE), Herr John (PSE)

TOP 5: Herr Prof. Stollberg (KSBF)

TOP 7 – 10: Herr Prof. Musenberg (KSBF)

Geschäftsstelle:

Frau Fettback (Abt. I, i. V.)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird. Herr Prof. Breidbach bittet darum, den TOP zum Stand der Diskussion der wahlfreien Anteile vorzuziehen. Herr Fidalgo schlägt vor, den TOP nach TOP 3 Information zu behandeln. Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung bestätigt.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 14.11.2022
3. Information
4. Information zum Stand der Diskussion zur Umsetzung der wahlfreien Anteile
5. Einrichtung des gemeinsamen Masterstudiengangs Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin sowie fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (Federführung FU)
6. Nicht-Inkrafttreten der zweiten Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaften
7. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sonderpädagogik (AMB Nr. 128/2015)

8. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (AMB Nr. 132/2015)
9. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 16/2019)
10. Dritte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 15/2019)
11. Sechzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin — ZSP-HU
12. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 14.11.2022 wird bestätigt.

3. Information

Herr Prof. Pinkwart berichtet zu den folgenden Punkten:

Weiterbildungs-Audit

Die HU ist vom Stifterverband als eine von 5 Hochschulen ausgewählt worden, das Weiterbildungs-Audit zu pilotieren. Die Begehung durch 5 Auditor*innen habe stattgefunden. Dabei wurden das Sprachenzentrum, das Gesundheitsmanagement, der Hochschulsport, die Humboldt-Innovation, die Berufliche Weiterbildung, die Graduate School, das Career Center und die Wissenschaftliche Weiterbildung begutachtet. Das Gutachten stehe noch aus, aber die ersten Rückmeldungen waren sehr positiv. Empfohlen wurde bereits, für eine deutlich bessere Verzahnung und Sichtbarkeit der verschiedenen Angebote nach außen aber auch innerhalb der Universität zu sorgen. Dies ist ein Zwischenstand, der gesamte Prozess wird erst in einem Jahr abgeschlossen sein. Die Berichte werden in den nächsten drei bis vier Monaten eingehen.

Zwischenevaluierung der Berlin University Alliance (BUA)

Die Zwischenevaluierung erfolgte am 30. November. Dies war keine formale Evaluierung, die finde erst in zwei Jahren statt, aber das International Advisory Board der BUA wurde dazu genutzt, den aktuellen Stand der Entwicklungen zu erfassen, Empfehlungen für die Ausrichtung und langfristig bereits Informationen für die eigentliche Evaluierung einzuholen. Der Bereich Teaching and Learning kam dabei gut weg, insbesondere im E-Assessment-Bereich gab es bereits über 300.000 digitale Prüfungen, auch aufgrund der Pandemie. Zudem sei es durch die verbesserte Zusammenarbeit und Vernetzung der E-Prüfungszentren gelungen, die ukrainischen Schulabschlussprüfungen hier in Berlin recht kurzfristig durchführen zu können. Dies wäre den einzelnen Hochschulen allein nicht möglich gewesen. Das Programm ist stark nachgefragt und ein Erfolgsmodell, man sei sich jedoch einig, dass es für Studierende noch sehr viel einfacher werden muss, sich für Nebenhörerschaften an den BUA-Hochschulen anzumelden. Zudem sollen mit gezielten Programmen und Studiengängen die Vorteile und Chancen, die die BUA bietet, in die Lehre hineingetragen werden und zu den Forschungszielen der BUA beitragen. Man werde dies in den nächsten ein bis zwei Jahren in Angriff nehmen.

Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung

In den Bereichen Gleichstellung und Lehrkräftebildung hat die HU die Ziele erfüllt und erhält somit die Zuschläge in vollem Umfang. Im Bereich Lehrkräftebildung war die HU wieder die einzige Hochschule, die die Ziele erfüllt hat.

Zudem berichtet Herr Prof. Pinkwart, dass die akademischen Fristen und Termine, natürlich synchronisiert mit den anderen Berliner Hochschulen, beschlossen und veröffentlicht worden sind.

Herr Kley bedankt sich für die Übersichten zu den immatrikulierten Studierenden und bittet darum, auch die Summen der zugelassenen und der insgesamt an der HU immatrikulierten Studierenden zugesendet zu bekommen. Herr Prof. Pinkwart sagt dies zu.

Nachtrag zum Protokoll: Gesamtzahlen der eingeschriebenen Studierenden können der Schriftlichen Anfrage Drucksache des Abgeordnetenhauses Berlin Nr. 19/13870 (<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-13870.pdf>) entnommen werden.

Frau Spangenberg fragt zu den Zulassungszahlen für die internationalen Studierenden, die sie den Unterlagen nicht entnehmen konnte und zum Öffnungskonzept des SSC, welches zum Dezember wieder öffnen sollte. Herr Prof. Pinkwart informiert, dass mit dem International Office eine Öffnung des SSC zum Januar abgestimmt worden sei. Herr Münch ergänzt, dass es sich bei den in der Anlage zum Protokoll um die immatrikulierten Studierenden handele, Programmstudierende seien dort nicht erfasst. Ausländische Studierende seien in den Zulassungszahlen enthalten, werden jedoch nicht gesondert erfasst. Frau Spangenberg erläutert, dass es interessant sei, zu schauen, wie sich die Pandemie auf die Entwicklung der Bewerbungs- und Zulassungszahlen der ausländischen Studierenden ausgewirkt habe. Herr Münch sagt zu, sich dies nochmal anzuschauen und die Zahlen ggf. nachzuliefern.

Nachtrag zum Protokoll: Auswertungen bzgl. der internationalen Studierenden können ebenfalls der Schriftlichen Anfrage Drucksache des Abgeordnetenhauses Berlin Nr. 19/13870 (<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-13870.pdf>), vgl. dort insbesondere zu den Fragen 6 und 9, entnommen werden. Im Übrigen liegen innerhalb der Abteilung Internationales (VI) verschiedene Auswertungen, u.a. im Kontext einer DAAD-Anfrage, vor. Die Daten wurden Herrn David Glowsky zur Verfügung gestellt und sind dort zu beziehen.

Herr Fidalgo informiert, dass die Arbeitsgruppe Projektstudien ein neues studentisches Mitglied habe und neue Mitglieder aus allen Statusgruppen jederzeit in der Arbeitsgruppe willkommen sind.

4. Information zum Stand der Diskussion zur Umsetzung der wahlfreien Anteile

Herr Prof. Breidbach informiert, dass der PSE die Aufgabe übertragen worden war, eine Taskforce zu organisieren, um den in der BerIHG-Novelle festgelegten höheren Anteil an Leistungspunkten in den Lehramtsstudiengängen wahlfrei zu stellen. Der ursprüngliche Vorschlag, diese LP hauptsächlich aus dem Kernfach zu generieren, war auf Bedenken gestoßen, so dass im Jour fixe der Studiendekaninnen und -dekane dazu keine Entscheidung getroffen wurde. Die Taskforce habe dann über ein Papier der ReferentInnen für Lehre und Studium beraten, welches insgesamt vier unterschiedliche Modelle vorsehe. Für das Grundschullehramt und die Masterstudiengänge sei dies recht unkontrovers verlaufen, schwieriger sei es bei den lehramtsrelevanten Bachelorstudiengängen. Hier sei das Problem die Einbeziehung der Bildungswissenschaften und der Sprachbildung.

Herr John erläutert die möglichen vier Modelle der Umsetzung der Referent:innen für Lehre und Studium (Modelle A bis D; siehe Anlage Protokoll). Er betont, dass es für die lehrkräftebildenden Studiengänge ISG und GYM eine große Herausforderung sei, diese Wahloptionen einzuarbeiten, da für die Lehramtsstudiengänge durch die LZVO und das LBiG recht starre Vorgaben gemacht werden. Für das Grundschullehramt sei hingegen bereits ein Modell gefunden worden.

Herr Prof. Breidbach ergänzt, dass momentan geprüft werde, inwiefern die Sprachbildung für die wahlfreien LP hinzugezogen werden kann. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass die Module der Sprachbildung, ebenso wie die der Bildungswissenschaften, in sich nur schwer teilbar seien. Daher sei noch nicht sicher, ob die Modelle A und B unter Beteiligung der Sprachbildung und der Bildungswissenschaften in Frage kommen. Im Januar sei ein weiteres Treffen der Taskforce geplant in dessen Ergebnis man hoffe, der LSK am 16. Januar ein Regelungsmodell vorlegen zu können.

5. Einrichtung des gemeinsamen Masterstudiengangs Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin sowie fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (Federführung FU)

Frau Voigt berichtet, dass der Studiengang am Institut für Musikwissenschaft und Medienwissenschaft angesiedelt sein wird und die Federführung bei der FU liege. Das begründe sich u.a. damit, dass dort der größere kapazitive Aufwand liege und auch die Prüfungsverwaltung und das Zulassungsverfahren an der FU durchgeführt werde. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Universitäten ist bereits unterschrieben und eine Gemeinsame Kommission (GK) eingerichtet. Die GK sei für die Durchführung und Organisation des Studiengangs, für das Lehrangebot, die Einsetzung des Prüfungsausschusses und die Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig. Die Fakultät begrüße die Einrichtung des Studiengangs. Dies stärke das Profil des Bereichs der Musikwissenschaft und den Kontakt zur FU. Geplant ist eine Kohorte von 15 Studierenden pro Jahr, die genaue Berechnung erfolge durch die FU. Bei den Zugangs- und Zulassungsregeln habe es nochmal eine Änderung gegeben. Die ursprünglich vorgesehenen 30 LP im musikwissenschaftlichen Bereich im vorangegangenen Bachelor wurden auf 20 LP reduziert, um auch Studierenden, die eher aus dem theaterwissenschaftlichen Bereich kommen, den Zugang zum Master zu ermöglichen.

Herr Prof. Stollberg führt aus, dass von Seiten der FU der Wunsch bestand, wieder einen genuine Studiengang der Musikwissenschaften einzurichten, von Seiten der HU bestehe ein Schwerpunkt hinsichtlich des Musiktheaters, so dass dieser Studiengang die Möglichkeit bietet, diesen Schwerpunkt weiter zu stärken. Die FU speise die performative, die HU die musikwissenschaftliche Exper-

tise in den Studiengang ein. Zielgruppe seien Studierende mit einem Bachelorabschluss in Theaterwissenschaft oder Musikwissenschaft oder aber Studierende mit einem künstlerischen Abschluss, wie bspw. Opernregie. Mit diesem Zuschnitt sei der Studiengang in Deutschland nahezu einzigartig, lediglich in Bayreuth gebe es noch etwas Vergleichbares. Berlin habe allein wegen der Dichte an Theatern oder Festivals einen großen Standortvorteil. Hier gebe es auch schon erste Kooperationsvereinbarungen. Er sei überzeugt, dass hiermit ein attraktives Angebot für Studierende geschaffen wird, welches über die Musik- und die Theaterwissenschaft hinaus Studierende an die beiden Universitäten bringen werde.

Herr Kley fragt nach, inwiefern der Studiengang kapazitätsneutral gestaltet werden soll. Frau Voigt antwortet, dass zum einen die FU für die Kapazitätsberechnung zuständig sei, zum anderen sei geprüft worden, welche Möglichkeiten es gibt, den Studiengang einzurichten, ohne die Eingangskapazitäten im Bachelor zu reduzieren. Der Master Musikwissenschaft habe einen überfachlichen Wahlpflichtbereich mit sehr hohen Zielzahlen, die nun etwas reduziert werden, um die freiwerdende Kapazität dem neuen Master zur Verfügung zu stellen.

Herr Kley bedauert, dass mit 25 LP der Wahlbereich sehr knapp bemessen und davon bereits 15 LP für den Einführungsbereich und die Wahl zwischen zwei Modulen geblockt sei. Weiter fragt er nach, warum in den Modulen 1a1 und 1a2 Seminargespräche vorgesehen sind, obwohl es keine Seminare gebe, warum in den Vorlesungen so viele Arbeitsleistungen vorgesehen sind, was der Idee von Vorlesungen entgegenstehe und was unter den nicht differenziert bewerteten Essays zu verstehen sei. Herr Prof. Stollberg erläutert, dass die Idee hinter den beiden Eingangsmodulen ist, dass die Studierenden je nach ihrem mitgebrachten Vorwissen stärker in dem anderen Bereich Kenntnisse erlangen. Frau Voigt ergänzt, dass es sich bei den nicht differenziert bewerteten Essays um Arbeitsleistungen handele, die entweder bestanden sind oder nicht. Herr Prof. Stollberg ergänzt, dass die der LSK vorliegende Fassung in diesem Punkt von der FU noch einmal redaktionell überarbeitet und „nicht differenziert bewertet“ gestrichen wurde. Es sei etwas unglücklich, aber die Ordnungen seien nur in diesem Punkt geändert worden. Hinsichtlich der Seminargespräche in den Modulen, in denen es keine Seminare gibt, bemerkt Frau Voigt, dass sie sich vorstellen könne, dass aufgrund der wenigen Studierenden in dem Studiengang die Vorlesungen auch nur eine geringe Größe haben, so dass die Formulierung Seminargespräch unglücklich gewählt wurde, dahinter vermutlich nur der Gedanke steht, dass die Studierenden miteinander ins Gespräch kommen.

Herr Fidalgo stellt fest, dass in der AS-Beschlussvorlage zwar die Einrichtung des Studiengangs vorgesehen ist, jedoch die Beschlussfassung über die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung noch ergänzt werden muss.

Frau Mehrens stellt fest, dass in den Zugangsvoraussetzungen keine Englischkenntnisse gefordert werden, in den Modulbeschreibungen jedoch steht, dass sie ggf. auf Englisch gehalten werden. Herr Prof. Stollberg erläutert, dass es bisher nicht geplant sei, Module in englischer Sprache anzubieten, wenn sich jedoch herausstellen sollte, dass die Nachfrage durch internationale Studierende gegeben sei, wolle man sich diese Möglichkeit offenhalten. Frau Voigt ergänzt, dass, solange Englischkenntnisse nicht in den Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, Module auch nicht verpflichtend in englischer Sprache angeboten werden können, sondern mindestens immer auch in deutscher Sprache.

Nach weiterer Diskussion fasst Herr Fidalgo zusammen: die Streichung von „nicht differenziert bewertet“ vor den Essays gegenüber der vorliegenden Fassung hat sich geändert und hinsichtlich der Seminargespräche in Modulen, in denen es keine Seminare gibt, könnte ein passendere Bezeichnung gefunden werden.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage unter Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen der FU zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 31/2022

- I. Die LSK empfiehlt dem Akademischen Senat, die Einrichtung des gemeinsamen Masterstudiengangs Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin (Federführung FU) zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen.

Beschlussantrag LSK 32/2022

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung des gemeinsamen Masterstudiengangs Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin (Federführung FU) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 4 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist nicht erreicht.

6. Nicht-Inkrafttreten der zweiten Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaften

Frau Voigt erläutert, dass am Institut recht lange, auch aufgrund der Pandemie und von Personalwechsell, an der zweiten Änderung gearbeitet wurde. Im Nachgang an den bereits abgeschlossenen Gremienweg wurde deutlich, dass der Änderungsprozess am Institut für Erziehungswissenschaften noch nicht abgeschlossen ist. Es sind weitere tiefgreifende inhaltliche und strukturelle Veränderungen des Masterstudiengangs geplant. Der Bereich Studium und Lehre hat sich daraufhin dafür ausgesprochen, die zweite Änderung nicht zu veröffentlichen, um nicht zu viele parallele Versionen zu haben und das entsprechende Angebot vorhalten zu müssen. Es würde nur eine Kohorte nach der zweiten Änderung studieren. Die in der zweiten Änderung enthaltenen Änderungen werden in der geplanten Überarbeitung übernommen und noch ergänzt. Die zuletzt den Gremien vorgelegte zweite Änderung soll daher nicht in Kraft treten und auch nicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht werden. Da der Studiengang 2023 in die Akkreditierung gehen soll, ist es geplant, die überarbeiteten Ordnungen bis dahin durch den Gremienweg gebracht zu haben, so dass im nächsten Wintersemester die Studierenden nach den neuen Ordnungen studieren können.

Herr Kley fragt nach, ob am Institut schon bekannt ist, dass bis dahin mit der Änderung der ZSP-HU zu den wahlfreien Anteilen zu rechnen ist, die dann Berücksichtigung finden müssen. Frau Voigt entgegnet, dass der Bereich Studium und Lehre der Fakultät bei den Überarbeitungen der Ordnungen eng mit dem Institut zusammenarbeitet und diesem natürlich durchaus bewusst ist, dass Änderungen aufgrund der BerlHG-Novelle anstehen. Von Seiten der Studienabteilung sei zudem eine Übersicht über die anstehenden Änderungen zugesagt und versprochen worden, dass es voraussichtlich keine ZSP-Änderungen mehr mit gravierenden Auswirkungen auf die fachspezifischen Ordnungen geben werde. Dem Institut sei aber bewusst, dass es bezüglich der Wahlanteile noch Änderungen geben werde.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 33/2022

- I. Die LSK nimmt das Nicht-Inkrafttreten der zweiten Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaften zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

7. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sonderpädagogik (AMB Nr. 128/2015) und

8. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (AMB Nr. 132/2015) und

9. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 16/2019) und

10. Dritte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 15/2019)

Prof. Musenberg erläutert, dass es bis zur Reform der Lehrkräftebildung in Berlin in den Jahren 2014/2015 möglich war, die Fächer Musik/Bildende Kunst in Kombination mit dem Fach Sonderpädagogik zu studieren. Diese Möglichkeit entfiel, da gemäß der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (LZVO) das Fach Sonderpädagogik im Bereich ISG nur noch als erstes Fach bzw. Hauptfach vorgesehen ist. Am Institut wurde sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden sehr bedauert, dass diese inhaltlich sehr sinnvolle Kombination aufgrund fehlender Nebenfachangebote der UdK nicht mehr möglich ist. Man sei daher froh, dass dies nach einem längeren Prozess nun wieder ermöglicht werden soll. Es sei nicht so einfach gewesen, einerseits die Kombi-

nation möglich zu machen, aber nicht so viele LP an die Musik abzugeben, dass Studierende, die in andere Bundesländer gehen, den Abschluss nicht mehr anerkannt bekommen, andererseits wollte auch die UdK ihren Anteil im Gesamtcurriculum der konkreten Kombination repräsentiert sehen. Dies sei geglückt, auch kapazitär gebe es aufgrund der kleinen Kohorte von 10 Studierenden keine Probleme. Die Vielzahl an Änderungsordnungen ergebe sich aus den Kombinationen, zudem sei erstmal nur das Lehramt für die Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien betroffen, das Grundschullehramt noch nicht, hier sei man in einem ersten Austausch. Auch sei zukünftig noch die Kombination mit dem Fach Bildende Kunst denkbar.

Frau Voigt ergänzt, dass es von der KMK die Vorgabe gebe, dass das Fach Sonderpädagogik 119 LP benötigt, damit der Abschluss bundesweit anerkannt wird, gleichzeitig hat das Fach Musik Schwierigkeiten, auf Leistungspunkte in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu verzichten. Daher wollte man sich in der Mitte treffen. Im Kernfach im Bachelor gebe es daher 10 LP weniger, dafür wurde im Lehramtsmaster die fach- und professionsbezogene Ergänzung ersetzt durch ein fachwissenschaftliches Modul, so dass die 119 LP erreicht werden. Sie führt weiter aus, dass es ein großer Kraftakt und ein langer Weg bis hierher war, dass der Modellversuch bei der Senatsverwaltung beantragt ist und sie sich nun damit konfrontiert sehen, dass sich die Wahlanteile verändern werden. Da die erste Kohorte in dieser Kombination zum kommenden Wintersemester beginnen soll und die Fristen bei der UdK sehr viel früher enden als an der HU, muss der Gremienweg jetzt unbedingt weiterverfolgt werden. Man wolle dann die Übergangsfristen für eine notwendige Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen nutzen.

Herr Kley bedauert, dass von der Möglichkeit, Module ohne Prüfung abschließen zu lassen, zu wenig Gebrauch gemacht wird. Er regt an, dies bei einer Überarbeitung der Ordnungen nochmal zu überdenken. Herr Kley kritisiert, dass die Anzahl der Leistungspunkte je Semester zwischen 10 und 25 LP variiert. Frau Voigt erläutert, dass aufgrund der vielen Kombinationsmöglichkeiten und Vorgaben es sehr schwierig sei, die Modulstruktur anders zu gestalten. Herr Fidalgo ergänzt, dass dies auch vorher schon der Fall war und nicht Gegenstand der Änderung ist, aber als Anregung für die Zukunft angesehen werden könne.

Herr Fidalgo schlägt vor, die Vorlagen gemeinsam abzustimmen:

Beschlussantrag LSK 34/2022

I. Die LSK nimmt die

- a) Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sonderpädagogik (AMB Nr. 128/2015),
- b) Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (AMB Nr. 132/2015),
- c) Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 16/2019) und die
- d) Dritte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Sonderpädagogik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 15/2019) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 8 : 0 : 1 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

11. Sechzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU

Herr Münch erläutert, dass gemäß § 10 Abs. 5a BerlHG zum Master schon unter Vorbehalt zugelassen und immatrikuliert werden kann, wer noch keinen vollständigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat, um damit u.a. die Lücke zwischen zeitiger Bewerbungsfrist und später Begutachtung der Abschlussarbeit und ggf. weiterer Modulabschlussprüfungen zu schließen. Diese grundsätzliche Frage spiegelt sich in § 16 Abs. 1 und 2 ZSP-HU wider. Die 16. Änderung der ZSP-HU sei der falsche Ort, um diese Frage grundsätzlich zu thematisieren. Es gibt eine geltende Zugangs- und Zulassungsregelung (ZZR) für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“, zu der eine stringente Umsetzungspraxis zugesagt ist. Das LAGeSo, welches für die berufsrechtliche Anerkennung für den KLIPP-Master zuständig ist, fordert eine sehr klare, strenge und detaillierte Regelung, weshalb diese ZZR bspw. ein Sonderformular

hat, aus dem sich der so verbindliche Maßstab der Gleichwertigkeitsprüfung über 18 Seiten gestreckt, ergibt. Zudem war u. a. der Fokus auf bereits erworbene Abschlüsse gewünscht. Diese ZZR ist mit dem LAGeSo und dem für Hochschulen zuständigen Senatsressort vorbesprochen und abgestimmt worden. Zugangs- und Zulassungsregeln sind Satzungen der Fakultät und gleichzeitig Anlagen der ZSP-HU als Rahmensatzung der HU. Für die Rahmensatzung hat der AS eine Beschlusskompetenz, folglich kann auch die LSK in diesem Rahmen eine (unverbindliche) Stellungnahme abgeben. Die fachlich-inhaltliche Debatte ist hingegen an der Fakultät zu führen. So wird dies seit 2013 praktiziert. Es gab Anfang November zwei verwaltungsgerichtliche Beschlüsse zur grundsätzlichen Frage des Anwendungsbereichs von § 10 Abs. 5a BerlHG. Nach der bisherigen und einstweiligen fortzuschreibenden Praxis, basierend auf einer jahrzehntealten Rechtsprechung zu Personen, die über einen erstmaligen Bachelorabschluss verfügen, der nicht ausreicht, um zum gewünschten Master zugelassen zu werden und die weitergehende Leistungen, wie z.B. einen weiteren spezifischen Bachelorabschluss, benötigen, müssen diese „Zweitstudierenden“ den Abschluss bzw. die notwendigen Leistungen zur Erfüllung der erweiterten spezifischen Zugangsvoraussetzungen erst tatsächlich erworben haben, bevor sie sich mit Aussicht auf Erfolg überhaupt auf den Master bewerben können. Das Verwaltungsgericht hat mit den Beschlüssen von Anfang November nicht nur seine eigene bisherige Rechtsprechung geändert, sondern auch die von 2012 existierende Rechtsprechungslinie des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Auf den ersten Blick wirkt der an die LSK am 09.12.2022 versandte Beschluss vielleicht nachvollziehbar, es gibt aber gute Gegenargumente, die gegen diesen Beschluss und für die bisherige Praxis der HU sprechen. Diese Frage sei jedoch nicht mit der Beschlussvorlage über die 16. Änderung der ZSP-HU zu verknüpfen. Es sei Rechtssicherheit notwendig, der oberverwaltungsgerichtliche Beschluss stütze die bisherige Praxis, eine erstinstanzliche Entscheidung spreche dagegen, somit wurde Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt. Diese Entscheidung müsse abgewartet werden und entweder würde die bisherige Praxis gehalten oder die ZSP-HU im Ganzen müsse diesbezüglich geändert werden, da nahezu alle Master-ZZR davon betroffen sind. Ein Exempel aufgrund der 16. Änderung der ZSP-HU zu statuieren, würde lediglich die Unsicherheit der betroffenen Studierenden verlängern, die sich im nächsten Jahr für die psychotherapeutische Prüfung anmelden müssen. Den Studierenden sollte nicht weiter die berufsrechtliche Anerkennung verwehrt bleiben. Zudem stehe die Akkreditierung an. Daher bestehe Zeitdruck. Er sei gern bereit, über die grundsätzliche Frage wieder in der LSK zu diskutieren, jetzt aber gehe es um die berufsrechtliche Anerkennung, für die die Neufassung der ZZR konstitutiv ist, und diese beiden Dinge müssen getrennt gesehen werden.

Herr Fidalgo erläutert seine Ansicht, dass es bei der Frage zu § 10 Abs. 5a BerlHG nicht um eine inhaltliche, sondern eine formale Frage gehe, die im Akademischen Senat zu klären sei und es somit Aufgabe der LSK ist, darüber zu diskutieren. Der Grund der Verknüpfung beider Sachen sei der Satz „Auf die ausnahmsweise Privilegierung gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG kann sich diese Personengruppe nicht berufen.“. Man wolle mit der Diskussion auf die Auswirkungen dieses Satzes hinweisen.

Herr Rüstemeier führt aus, es gehe einerseits um die berufsrechtliche Anerkennung, andererseits darum, dass wenn es so beschlossen wird, Studierende regelmäßig lange auf ihre Zulassung zum Master warten müssen. Nach seiner Auffassung stehe der berufsrechtlichen Anerkennung nichts entgegen, wenn das LAGeSo dem so zustimmen würde. Er fragt, ob es zutreffe, dass der zuständige Fakultätsrat die ZZR noch gar nicht beschlossen habe.

Herr Münch macht deutlich, dass die Festlegungen in der ZZR gegenüber den bisherigen Regelungen und der tradierten Praxis nicht geändert wurden, sie wurden lediglich ausführlicher und eindeutiger beschrieben. Am 14.12.2022 stehe die ZZR auf der Tagesordnung des Fakultätsrats, damit dieser den Eilentscheid des Dekans vom 01.12.22 bestätige. Der Institutsrat habe am 30.11.2022 beschlossen. Dies wurde aus zeitlichen Gründen so gehandhabt. Er führt weiter aus, dass sich das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht zu der Gemengelage bzgl. § 10 Abs. 5a BerlHG und berufsrechtlicher Anerkennung (insbesondere § 9 Abs. 4 Satz 5 PsychThG) äußerte, obwohl die HU auch auf dieses Problem hingewiesen hat. Das LAGeSo habe bisher akzeptiert, dass es die Möglichkeit der vorläufigen Zulassung gibt, aber darauf bestanden, dass diejenigen, die die Voraussetzungen nicht innerhalb des Semesters nachweisen, wieder gehen müssen. Diese Praxis ist beschränkt auf die Studierenden, die den Bachelor Psychologie als erstes Studium begonnen haben, diesen nahezu abgeschlossen haben und in den Master wechseln wollen. Andere Fallkonstellationen gibt es an der HU bisher nicht.

Herr Böhme fasst zusammen, dass es aus seiner Sicht ein eher kleineres Problem sei, da es Studierende betreffe, die bereits einen anderen Bachelor abgeschlossen haben und eine vorläufige Zulassung im Master KLIPP begehren, das Bachelorstudium Psychologie aber noch nicht abgeschlossen haben. Ein größeres Problem wäre sicher, wenn man auch Studierenden, die im Erststudium den Bachelor Psychologie noch nicht abgeschlossen haben, die vorläufige Zulassung verwehre. Bei der Frage, warum man diese beiden Gruppen nicht gleichbehandelt, muss sich gesetzlich überlegt werden, wie das Regel-Ausnahme-Verhältnis läuft und was diese Privilegierung bewirken soll. Das sei

aber eine Grundsatzfrage, die nicht an dieser ZZR geklärt werden könne. Da sollte die Entscheidung des OVG abgewartet werden und dann könne man sich grundsätzlich noch einmal darüber unterhalten.

Herr Kley erläutert, dass dies seiner Meinung nach nicht selten vorkomme, die betroffenen Studierenden nur bisher (bis auf wenige Ausnahmen) dann zur FU gegangen seien und dann dort die vorläufige Zulassung erfolgte. Ihm erschließe sich nicht, warum die FU, die die berufsrechtliche Anerkennung bereits habe, dass so handhaben könne, die HU hingegen nicht. Weiterhin kritisiere er, dass der Fakultätsrat dazu noch keinen Beschluss gefasst habe. Daher sehe er es als angebracht, heute dazu auch in der LSK noch keinen Beschluss zu fassen.

Herr Münch betont, dass die neugefasste ZZR dann zurückzustellen sei und die bisher maßgebliche ZZR schlicht fortgeltenden würde, in der in diesem Punkt nichts anderes geregelt ist. Es wurde neben weiteren sprachlichen Klarstellungen vor allem lediglich das Formular über die Gleichwertigkeitsprüfung für das LAGeSo ergänzt. Im Übrigen sei die Satzung der FU seines Wissens nur vorläufig bestätigt und stehe für das kommende Jahr noch aus. Gibt es verbindliche Änderungen bzgl. § 10 Abs. 5a BerlHG, werde auch diese ZZR entsprechend angepasst werden. Diese Frage stelle sich derzeit jedoch noch nicht. Herr Münch gibt auch zu Bedenken, dass regelmäßig ein Viertel der vorläufig zugelassenen Studierenden den Abschluss nicht innerhalb des ersten Semesters nachweisen kann und zurück in den Bachelor gehen bzw. die HU wieder verlassen muss. Diese Studienplätze stehen dann den Studierenden, die ihren Abschluss schon erworben haben, aber keinen Masterstudienplatz bekommen haben, auch nicht mehr zur Verfügung. Es finde somit eine Verdrängung statt, die durch eine potentiell dritte Gruppe von Studierenden, die sich um eine vorläufige Zulassung bewirbt, hier weil sie einen zweiten Bachelorabschluss noch nicht abgeschlossen hat, noch verschärft würde. Deshalb sagt die Rechtsprechung, diese Studierenden sollen ihr Studium erst abschließen, um das Konkurrenzgefüge nicht weiter zu verschärfen. Das Verwaltungsgericht habe sich zu dieser Frage nicht geäußert, daher werde nun auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gewartet.

Herr Prof. Pinkwart spricht sich dafür aus, in dieser Grundsatzfrage die Entscheidung des OVG abzuwarten und dann ggf. die ZSP-HU insgesamt zu ändern. Eine Verzögerung der vorliegenden ZZR gehe nur zu Lasten der betroffenen Studierenden des KLIPP-Masters und ändere nichts an der Praxis, da diese Regelung bisher auch in der ZZR und der ZSP-HU enthalten sei.

Auf Nachfrage von Herrn Böhme stellt Herr Münch klar, dass die Neufassung der ZZR zum Wintersemester 2023/24 erstmalig Anwendung finden soll. Für die berufsrechtliche Anerkennung möchte das LAGeSo sehen, dass zumindest der Gremienweg begonnen wurde. Herr Fidalgo stellt fest, dass eine zweite Lesung somit zeitlich noch möglich wäre.

Herr Rüstemeier spricht sich dafür aus, den Fakultätsratsbeschluss abzuwarten und sich bis zu einer zweiten Lesung im AS im Januar noch etwas ausführlicher mit der Thematik zu befassen, z.B. auch zu schauen, wie die FU das umsetzt. Herr Münch entgegnet, würde man in dieser ZZR die Regelung zum § 10 Abs. 5a BerlHG ändern, wäre dies nicht mehr kompatibel zu dem Rest der ZSP-HU, welche Vorrang habe. Weiterhin befürchte er, wenn das LAGeSo die Diskussion um die Herausforderungen der Verabschiedung einer Neufassung ZZR fehl interpretiere, wird diesem ein begonnener Gremienweg der ZZR für die Feststellung der berufsrechtlichen Anerkennung mglw. nicht mehr ausreichen. Dann wird es vermutlich erst das Amtliche Mitteilungsblatt abwarten wollen. Dem gehe jedoch nach dem AS noch die Bestätigung durch das für Hochschulen zuständige Senatsressort vor. Somit werde die Zeit immer knapper.

Herr Fidalgo schließt die Diskussion. Er stellt die Vorlage zur Abstimmung. Mit dem Abstimmungsergebnis 4 : 4 : 1 wird keine Zustimmung zu der Vorlage erreicht.

Verschiedenes

-

LSK-Vorsitz: J. Fidalgo
Protokoll: A. Fettback

Anlage

Wahlpflichtbereiche Bachelor-Studiengänge (ISG/BS)

Modelle aus dem Konzept der Referent:innen für Studium und Lehre aller Fakultäten/Institute



	Bestehende LP Verteilung	Wahlbereich Modell A	Wahlbereich Modell B	Wahlbereich Modell C	Wahlbereich Modell D
Fach 1 (Fachwissenschaft – FW 1 & Fachdidaktik – FD 1*)	80 LP FW 1 07 LP FD 1	18 LP	15 LP	26 LP	21 LP
Fach 2 (Fachwissenschaft – FW 2 & Fachdidaktik – FD 2*)	60 LP FW 2 07 LP FD 2	13 LP	10 LP	10 LP	15 LP
Bildungswissenschaften (BW)**	11 LP		11 LP		
Sprachbildung (SB)	5 LP	5 LP			
Inklusion***	(2 LP)				
Abschlussarbeit	10 LP				
insgesamt	180 LP	36 LP	36 LP	36 LP	36 LP

Wahlpflichtbereiche M.Ed. Studiengänge (ISG/BS)

Modell aus dem Konzept der Referent:innen für Studium und Lehre aller Fakultäten/Institute



	Bestehende LP Verteilung	Wahlbereich M.Ed.
Fach 1 (Fachwissenschaft – FW 1 & Fachdidaktik – FD 1*)	15 LP FW 1 22 LP FD 1	
Fach 2 (Fachwissenschaft – FW 2 & Fachdidaktik – FD 2*)	20 LP FW 2 22 LP FD 2	
Bildungswissenschaften (BW)**	18 LP	5 LP
Sprachbildung (SB)	3 LP	
Inklusion***	(10 LP)	
Überfachlicher Wahlpflichtbereich (üWP) / fach- oder professionsbezogene Ergänzung	5 LP	5 LP
Abschlussarbeit	15 LP	15 LP
insgesamt	120 LP	25 LP

Wahlpflichtbereiche GSL-Studiengänge

Mögliche Modelle aus dem Konzept der Gemeinsamen Kommission Grundschullehramt



Fach/Studienanteil	Bachelor	Wahlbereich BA	M.Ed.	Wahlbereich M.Ed.
Fach 1 (Mathematik)	42 LP	--	10 LP	5 LP
Fach 2 (Deutsch)	42 LP	--	10 LP	--
Fach 3 (SU, SoPäd, Theologie, Sport)	42 LP	mind. 7 LP	10 LP	5 LP (SoPäd)
Vertiefung eines der Fächer*	10 LP	10 LP	5 LP	--
Bildungswissenschaften (BW)	11 LP	--	21 LP	--
Allgemeine Grundschulpädagogik (AGSP)	8 LP	--	10 LP	5 LP
Sprachbildung (SB)	5 LP	--	5 LP	--
Fach- oder professionsbezogene Ergänzung (FPE)*	10 LP	10 LP	10 LP	--
Fachpraktikum 24 LP	--	--	24 LP	--
Abschlussarbeit*	10 LP	10 LP	15 LP	15 LP
Insgesamt	180 LP	> 36 LP	120 LP	> 24 LP